

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Recycling Center Retznei GmbH im Folgenden kurz RCR genannt

## 1. Geltungsbereich:

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: "AGB") gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, die RCR mit Vertragspartnern einget; dies selbst dann, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-)Bedingungen der Vertragspartner von RCR gelten auch dann nicht, wenn RCR derartigen abweichenden (Geschäfts-)Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch RCR nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden (Geschäfts-)Bedingungen der Vertragspartner von RCR.
- 1.3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragspartner die unwirksame Regelung durch eine solche ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.
- 1.4. Sämtliche in diesen AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letzten geltenden Fassung des Abfallwirtschaftsgesetzes.

## 2. Angebot und Annahme:

- 2.1. Angebote von RCR erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.
- 2.2. Angebote von RCR, die über ein standardisiertes, elektronisches System erfolgen, kommen durch schriftliche Angebotsannahme durch den Auftraggeber zustande. RCR ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.
- 2.3. Nicht standardisierte (Projekt-)Geschäfte kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch RCR zustande. RCR ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.
- 2.4. Unterschriften auf Liefer- bzw. Begleitscheinen gelten jedenfalls als Anbotsannahme.
- 2.5. RCR ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis des jeweils Unterzeichnenden zu prüfen, sondern darf von dessen Vertretungsbefugnis ausgehen.

## 3. Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, Kostenüberschreitungen, Auftragsänderungen und Zusatzaufträge:

- 3.1. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen werden von RCR nach bestem Fachwissen erstellt. RCR leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Kostenvoranschläge.
- 3.2. Von RCR erstellte Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.3. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von bis zu 15 % des veranschlagten oder geschätzten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des Vertragspartners nicht erforderlich und ist RCR berechtigt, diese Mehrkosten dem Vertragspartner ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Im Falle von Kostenerhöhungen von über 15% des veranschlagten Gesamtpreises ist der Vertragspartner von RCR unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Geht RCR innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben oder eine mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, ist RCR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, RCR die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen. Geht RCR innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über die Kostenerhöhung kein Schreiben oder mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostenerhöhungen als von diesem akzeptiert.
- 3.4. Ein nach Besichtigung und/oder Probenahme durch RCR veranschlagter oder geschätzter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Materials entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten des Materials ändern; dh Material entspricht einer höherwertigen Deponieklasse oder ist verunreinigt, so ist eine Preisanpassung entsprechend der tatsächlichen Mehrkosten jederzeit möglich. Punkt 8.8. dieser AGBs bleibt dadurch unberührt.
- 3.5. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können von RCR ohne weiteres zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

## 4. Behältnisse und andere Betriebsmittel:

- 4.1. Die von RCR bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container udgl) und anderen Betriebsmittel bleiben in deren Eigentum. Seitens RCR wird für die Reinheit und/oder Dichtheit der Behältnisse keine Haftung übernommen. Es ist daher Sache des Vertragspartners, die Behältnisse vor Verwendung zu überprüfen. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse verursacht werden, und ebenso für Schäden, die an den Behältnissen entstehen. 4.2. Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern des Vertragspartners oder eines Dritten, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt und für die Verwendung geeignet sein. Sollte es sich dabei um Behältnisse im Sinne des § 2 VerpackVO handeln, so hat der Vertragspartner vorab für die Lizenzierung bzw. Entpflichtung dieser Behältnisse zu sorgen und RCR diesbezüglich von allen Ansprüchen freizuhalten. RCR ist berechtigt, diese Behältnisse mit eigenen Aufklebern zu versehen.
- 4.3. Mulden und andere Behälter ohne Abdeckung sind vom Vertragspartner gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie z.B. Regenwasser) zu schützen.
- 4.4. Der Aufstellungsort von Mulden und anderen Behältern ist vom Vertragspartner bekanntzugeben. Die Zufahrt zum Aufstellungsort muss für das Befahren mit Fahrzeugen über 7,5 t Gesamtgewicht geeignet und erlaubt sein. Es muss eine problemlose Aufstellung und Abholung von Mulden und der Entleerung von Behältern ermöglicht werden. Ist dies nicht gewährleistet, hat der Vertragspartner alle Mehrkosten zu tragen, die durch die Verzögerung oder Erschwernis entstehen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung durch RCR innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist nicht nach, ist RCR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Vertragspartner den Nichterfüllungsschaden zu ersetzen.
- 4.5. Die vorschriftsmäßige Sicherung der abgestellten Mulden und Behälter, insbesondere bei Benützung der Strasse oder das Strassenrandes (Verkehrssicherungsspflicht), obliegt dem Vertragspartner.
- 4.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vor Aufstellung von Mulden und anderen Behältern auf eigene Kosten die Zustimmung der Grundeigentümers sowie bei Benützung von öffentlichem Grund je nach Erforderlichkeit die Bewilligung der Behörde oder die Zustimmung der Verwalterin des öffentlichen Gutes rechtzeitig einzuholen.

## 5. Eigentumsverhältnisse:

- 5.1. Die Abfälle gehen mit Einbringen in die bereitgestellten Behälter ersatzlos in das Eigentum von RCR über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.
- 5.3. Bei Einkauf oder Verkauf von Waren und Altstoffen geht das Eigentum mit Übergabe und Kaufpreisbegleichung über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.
- 5.4. In allen übrigen Fällen geht das Eigentum mit Übergabe des Materials an den Übernehmer über, wenn unter 5.5. nicht anders geregelt.
- 5.5. An Abfällen, für die RCR keine Sammelerlaubnis hat (insbesondere strahlende oder explosive Stoffe), erlangt RCR weder Abfallbesitz noch Eigentum. Der Übergeber ist über Aufforderung von RCR verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen.

## 6. Preise:

- 6.1. Sämtliche von RCR genannten oder mit RCR vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation und verstehen sich grundsätzlich inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe durch RCR oder des Vertragsschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, Standortabgabe, Road-Pricing, usw. jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive einem allfälligen Altlastenbeitrag (kurz ALSAG), sofern nicht anders vereinbart.
- 6.2. RCR ist berechtigt, die vereinbarten Preise bei von ihr nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen, vor allem bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen oder bei Änderung von anderen, mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung usw., oder Gebühren, Steuern und Abgaben, wie z.B. Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing, usw., im Umfang dieser Änderungen anzuheben.
- 6.3. Ferner wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Forderungen von RCR gegenüber dem Vertragspartner vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubarte Verbraucherpreisindex im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein an seine Stelle tretender Index oder ein sonstiger vergleichbarer Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubarte Indexzahl. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehrforderung durch RCR, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.
- 6.4 RCR ist berechtigt, für die nachträgliche Korrektur der Rechnungsadresse oder sonstiger wesentlicher Kundendaten (zB Firmenwortlaut) eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von €25,00 zu verrechnen.

## 7. Zahlung:

- 7.1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird, ist der Vertragspartner nach Leistungserbringung und Rechnungslegung zur vollständigen Bezahlung des Preises für die von RCR erbrachten Leistungen verpflichtet.
- 7.2. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der Wiesegscheine, Stundenaufzeichnungen und anderer, von RCR geführten Aufzeichnungen.
- 7.3. Die Rechnungen sind binnen 7 Tagen ab Rechnungserhalt netto zur Zahlung fällig.
- 7.4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch RCR zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zurückzubehalten. Bietet RCR dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.
- 7.5. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen welcher Art immer ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von RCR ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 7.6. Allfällige von RCR gewährte Rabatte und Skonti darf der Vertragspartner nur bei fristgerechter und vollständiger Zahlung abziehen.
- 7.7. Bei (auch unverschuldetem) Zahlungsverzug ist RCR berechtigt, 12% Verzugszinsen p.a. anteilig ab Fälligkeit zu verrechnen. Der Vertragspartner ist weiters bei jedem Zahlungsverzug verpflichtet, RCR alle in Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstehenden Kosten, wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Anwaltskosten, zu ersetzen.
- 7.8. An RCR geleistete Zahlungen sind ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den Vertragspartner zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Forderung von RCR anzurechnen.
- 7.9. Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners ist RCR berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauskassa, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen. Kommt der Vertragspartner diesem Verlangen trotz Einräumung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist RCR zum Vertragsrücktritt berechtigt. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, RCR die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.
- 7.10. Forderungen gegen RCR dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch RCR nicht an Dritte abgetreten werden.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Recycling Center Retznei GmbH im Folgenden kurz RCR genannt

7.11. Sollte der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist Rechnungen nicht begleichen, so ist RCR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist RCR damit berechtigt, die weitere Übernahme der Abfälle zu verweigern bzw. die übernommenen Abfälle zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (zB Transport-, Lager- und Manipulationskosten) hat der Vertragspartner zu ersetzen.

7.12 Der Vertragspartner erteilt die widerrufbare Zustimmung zur Zusendung der Rechnung in dem elektronischen Format .pdf per E-Mail an die vom Vertragspartner bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der Vertragspartner hat als Rechnungsempfänger dafür zu sorgen, dass elektronische Rechnungen ordnungsgemäß zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme und Firewalls entsprechend adaptiert sind. Der Vertragspartner hat seine Kommunikationsdaten sowie deren allfällige Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Vertragspartner bekannt gegebenen Kommunikationsadressen gelten diesem als zugegangen. Wird eine Änderung der Kommunikationsadressen vom Vertragspartner nicht mitgeteilt, so gelten Zusendungen von Rechnungen an die vom Vertragspartner zuletzt (vor der Änderung) bekannt gegebenen Kommunikationsadressen als Zugang. 7.13 Der Vertragspartner ist keinesfalls berechtigt, Zahlungen für erbrachte Leistungen wegen Nicht-Unterfertigung des Lieferscheines zu verweigern, insbesondere wenn eine Unterfertigung innerhalb vertretbaren Zeitraumes (zB wegen Abwesenheit eines Zeichnungsbefugten, Betriebsurlaub) nicht möglich oder zumutbar war.

## 8. Übernahme der Abfälle:

8.1. RCR übernimmt nur Abfälle, gefährliche Abfälle, Altstoffe udgl, die keine strahlenden oder explosiven Stoffe enthalten. Übernommene Altöle dürfen keine giftigen, ätzenden und/oder korrosiv wirkenden Stoffe enthalten. Der Übergeber ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die RCR oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle, gefährlichen Abfälle, Altöle, oder Altstoffe entstehen. Im Zweifelsfall erfolgt die endgültige Einordnung in eine der angeführten Abfallgruppen laut Ö-Norm S 2100 und der Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen in den jeweils geltenden Fassungen nach einer von RCR auf Kosten des Vertragspartners durchgeführten Laboranalyse. Das Ergebnis der durchgeführten Analyse ist für beide Seiten bindend.

8.2. Prinzipiell sind vom Vertragspartner alle Abfälle in gesetzlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen einschließlich der entsprechenden Dokumentation (z.B. Lieferschein, Mengenaufzeichnungen, Abfallklassifizierung etc.) an RCR zu übergeben. Ist die Dokumentation nicht ausreichend, ist RCR nach eigener Wahl berechtigt, die Annahme zu verweigern .

8.3. RCR kann vom Vertragspartner verlangen, dass strahlende oder explosive Stoffe oder Altöle, die giftige, ätzende und/oder korrosiv wirkende Stoffe enthalten und/oder aufgrund von Rechtsnormen geltende Grenzwerte überschreiten, unter Einräumung einer angemessenen Frist wieder abgeholt werden. Bei Überschreitung dieser Frist, bei Verweigerung der Rücknahme und/oder bei Gefahr in Verzug kann RCR eine Beseitigung oder Verwertung auf Kosten des Vertragspartners veranlassen, wobei zu den Kosten der Beseitigung oder Verwertung auch die Kosten der Sortierung, der Zwischenlagerung und der Ersatzvornahme zählen.

8.4. Wenn RCR, aus welchem Grund auch immer, über die Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung einzelner oder aller Abfallarten nicht mehr verfügt, ist sie berechtigt, die Übernahme dieser Abfälle zu verweigern.

8.5. Im Falle der Anlieferung unrichtig eingestufte Abfälle hat der Übergeber die Kosten der Sortierung, Zwischenlagerung, Manipulation und der Ersatzvornahme zu tragen.

8.6. Falls bezüglich der richtigen Einstufung des Abfalls Zweifel bestehen, ist RCR berechtigt, den angelieferten bzw. bereitgestellten Abfall auf Kosten des Vertragspartners untersuchen zu lassen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für beide Vertragsteile verbindlich.

8.7. Für die Bestimmung der Menge des Abfalls ist die Wiegung durch RCR oder eine von ihr namhaft gemachte dritte Stelle maßgeblich.

8.8. Eine Preisgruppeneinstufung durch RCR aufgrund eingesandter Muster und Proben ist stets unverbindlich.

8.9. Die Entsorgungskosten werden auf Basis des Bruttogewichtes berechnet. Erfolgt die Übernahme von Abfällen, gefährlichen Abfällen und Altölen in Fässern oder sonstigen Gebinden, berechnen sich die Entsorgungskosten auf Basis des Bruttogewichtes inklusive Fässern oder Gebinden.

8.10. Verbindliche Angebote können ausschließlich nach von RCR selbst durchgeführten Probenahmen abgegeben werden.

8.11. Bei abzulagernden Abfällen ist der Vertragspartner verpflichtet, RCR eine vollständige und gültige grundlegende Charakterisierung nach der Deponieverordnung idgF unentgeltlich zu übergeben. Der Vertragspartner haftet dafür, dass die grundlegende Charakterisierung von einer hierzu befugten Fachperson oder Fachanstalt mit entsprechender Akkreditierung erstellt wurde.

## 9. Abholung und Eigenanlieferung:

9.1. Im Falle einer vereinbarten Abholung durch RCR erfolgt diese durch LKW, Tankwagen, Saugtankwagen, Waggon oder Kesselwaggon. Hierbei steht es RCR frei, die Abholung selbst durchzuführen oder diese durch einen Dritten durchführen zu lassen.

9.2. Die abzuholenden Abfälle, gefährlichen Abfälle oder Mittel müssen den Erfordernissen des 4.2 entsprechen und gut zugänglich sein. Handelt es sich um gefährliche Güter im Sinne des ADR, GGBG und/oder RID, so haben diese den jeweiligen Verpackungsvorschriften zu entsprechen.

9.3. Mehrkosten für Warte- und Stehzeiten bei der Abholung, der Übernahme oder der Entladung der Abfälle, sowie die Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Leerfahrten sind von diesem zu tragen.

9.4. Eine Eigenanlieferung durch den Vertragspartner ist nur nach vorheriger Abstimmung und Terminvereinbarung mit RCR möglich. Die angelieferten Abfälle müssen hinsichtlich Transport und Verpackung den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ungeeignete und/oder beschädigte Behältnisse werden von RCR nicht übernommen. Ungeeignete und/oder undichte Verpackungen werden von RCR gegen geeignete Verpackungen auf Kosten des Vertragspartner getauscht. Diese Kosten umfassen Regiezeiten, Neuverpackungen und der ungeeigneten/undichten Verpackung.

## 10. Gewährleistung und Schadenersatz:

10.1. Der Vertragspartner haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse und/oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.

10.2. Der Vertragspartner von RCR ist zur sofortigen Überprüfung der von RCR erbrachten Leistungen verpflichtet und hat RCR etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners erlöschen.; davon ausgenommen sind Verbrauchergeschäfte.

10.3. RCR ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach ihrer Wahl durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbehebung durch RCR tritt – ausgenommen bei Verbrauchergeschäften - keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.

10.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt – ausgenommen bei Verbrauchergeschäften - 6 Monate. Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel selbst, hat RCR für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn RCR dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

10.5. Gerichtsstand ist 8700 Leoben, sofern nicht § 14 KSchG anwendbar ist.

10.6 Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch Verlust oder unsachgemäßer Handhabung/Verwendung der Abfallbehälter entstehen, insbesondere durch Überschreitung des höchst zulässigen Gesamtgewichtes des Abfallbehälters oder durch nicht ordnungsgemäße oder konsenslose Aufstellung des Abfallbehälters, wie etwa konsenslosem Aufstellen auf öffentlichen Grund oder Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Der Vertragspartner hat RCR hinsichtlich geltend gemachter Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

10.7 RCR haftet nicht für Schäden, die infolge gebrauchsbedingter Abnutzung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen.

10.8 Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernimmt RCR keine Haftung. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegenüber RCR aus diesem Grund Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Davon ausgenommen ist der vorsätzliche oder grob fahrlässige Verzug bei Verbrauchergeschäften.

10.9 Eine Inanspruchnahme von RCR aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch RCR. Die Regelungen des 2. und 3. Satzes dieser Bestimmung gelten bei Verbrauchergeschäften nicht.

## 11. Beseitigung, Verwertung:

RCR behält sich vor, übernommene Abfälle oder Teile davon anstelle der Beseitigung der Behandlung und/oder Verwertung zuzuführen.

## 12. Belehrung über Rücktrittsrecht gem § 3 KSchG

Hat ein Vertragspartner, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, seine Vertragserklärung nicht in den von RCR für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von RCR, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Vertragspartner, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Vertragspartner das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu; wenn RCR die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner die Urkunde erhält.